

Prof. Dr. Peter Dabrock

## **Pro + Contra: Widerspruchsregelung bei der Organspende**

Forum Bioethik des Deutschen Ethikrates

Berlin, 12. Dezember 2018

*Es gilt das gesprochene Wort*

### **Begrüßung**

Sehr verehrte Abgeordnete,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,  
sehr geehrte Damen und Herren – hier im dbb forum und wo immer Sie im Livestream dabei  
sind,

sehr herzlich begrüße ich Sie zum Forum Bioethik des Deutschen Ethikrates. Mit diesem von uns  
regelmäßig durchgeführten Veranstaltungsformat greifen wir oft hochaktuelle und brisante  
Themen auf und versuchen, einen Diskussionsbeitrag, mal als Stimulus, mal als Zwischenfazit,  
mal als Orientierungsarbeit zu leisten.

Nicht anders heute.

Vor genau zwei Wochen hat der Deutsche Bundestag in seiner 67. Sitzung der laufenden  
Legislaturperiode eine intensive, von Fraktionsdisziplin befreite Orientierungsdebatte zum  
Thema „Organspende“ durchgeführt. Diese Debatte wollen wir aufgreifen und mit Beiträgen  
von Ethikratsmitgliedern, die sich lange mit dem Themenfeld beschäftigt haben, weiterführen  
und in die Öffentlichkeit weitertragen, um so die Urteilsbildung zu dieser wichtigen  
Fragestellung zu stärken.

Den Anlass für die Orientierungsdebatte bildete der Vorstoß von Bundesgesundheitsminister  
Jens Spahn, einerseits Ende August einen Gesetzentwurf zur Verbesserung von Strukturen und  
Finanzierungen im Transplantationswesen vorzulegen – dieser Gesetzentwurf hat inzwischen  
das Bundeskabinett passiert –, und zwei Werkstage später sich auch als Parlamentarier – wie er  
betonte – dafür auszusprechen, bei der Organtransplantation in Deutschland die

Widerspruchslösung einzuführen. Genauer: die doppelte oder erweiterte Widerspruchslösung. Der Vorschlag besagt: Alle stehen im Fall der Fälle als Organspendende zur Verfügung, wenn sie zu Lebzeiten oder ihre Angehörigen nach dem diagnostizierten Hirntod nicht widersprochen haben. Dem Pro und Contra zu diesem Vorschlag wollen wir uns heute Abend zuwenden.

Gegenwärtig praktizieren wir in Deutschland einerseits die sogenannte erweiterte Zustimmungslösung. Danach kann transplantiert werden, wenn jemand zu Lebzeiten seine Bereitschaft zur Organspende, in der Regel durch einen Organspendeausweis, dokumentiert hat oder die Angehörigen bei nicht Vorliegen eines solchen Dokumentes nach dem Hirntod diese Bereitschaft als gegeben bestätigen.

Zum anderen haben wir seit 2012 eine sogenannte Entscheidungslösung, allerdings in einer weichen Variante. Damit ist gemeint: Die Krankenkassen schicken ihren Mitgliedern regelmäßig Informationen zur Organspende, um die Befähigung und Bereitschaft, eine Entscheidung zu treffen, zu erhöhen. Eine Pflicht zur Entscheidung ist damit nicht verbunden.

Der Vorstoß des Parlamentarier Jens Spahn, der eben auch Gesundheitsminister ist, diese Regelungen in eine sogenannte doppelte oder erweiterte Widerspruchslösung zu verändern, ist auf breiteste Resonanz gestoßen. Zwar umfasste die Resonanz nicht nur positive Reaktionen, sondern auch viel Kritik, aber die Debatte ward erneut angestoßen.

Und dies – das muss man in jedem Fall festhalten, egal wie man zu dem Vorstoß selbst steht – geschah aus gutem Grund. Denn die Zahlen der gespendeten Organe sind in Deutschland dramatisch schlecht. Das ist inzwischen vermutlich hinlänglich bekannt: weniger als 800 Organspender 2017 in Deutschland. Auch die andere Zahl: dass auf 1 Million Einwohner in Spanien mehr als 40 Organspender kommen, in Deutschland dagegen weniger als 10.

Dennoch hat sich wohl auch herumgesprochen, dass die Zahl derjenigen, die ein Ja auf ihrem Organspendeausweis angekreuzt haben, gestiegen ist: auf ca. 36 Prozent der Bundesbürger – und ca. 80 Prozent artikulieren, dass sie prinzipiell als Organspendende zur Verfügung stünden.

In der Orientierungsdebatte am 28.11. im Bundestag ging es deshalb auch nicht um ein Nein oder Ja zur Organspende. Viele Redende sprachen von einem breitesten gesellschaftlichen Konsens in dieser Frage. Organspende wird umfassend als eine Wohltat, ein Akt der Solidarität mit Schwerstkranken oder – oft religionskulturell formuliert – als ein Akt der Nächstenliebe angesehen.

Auch der Deutsche Ethikrat hat diese Position in seiner Stellungnahme „Hirntod und Entscheidung zur Organspende“ vom Februar 2015 einstimmig zum Ausdruck gebracht und vermehrte gesellschaftliche Anstrengungen, insbesondere im Kommunikationsbereich,

gefordert, um die Zahl der gespendeten Organe zu erhöhen – und dies, obwohl es im Rat deutliche Differenzen darüber gab, ob der Hirntod mit dem Tod des Menschen zu identifizieren sei oder nicht.

Mir scheint es wichtig, dass bei der nun anstehenden Debatte, ob man die jetzige Zustimmung- und Entscheidungslösung beibehält, ob man eine Widerspruchslösung welcher Form einführt oder ob man nach einem dritten Weg sucht, oft verpflichtende Entscheidungslösung genannt – beispielweise in der Variante, bei der Beantragung des Personalausweises sich zur Organspende verhalten zu müssen (und sei es zu sagen, dass man sich mit der Frage nicht beschäftigen möchte), dass man also bei dieser Debatte zunächst einmal festhält: Unter den allermeisten wird nicht um ein unterschiedliches Ziel gerungen; das teilen eben sehr, sehr viele: die Steigerung der Zahl der Organtransplantationen. Gerungen, gestritten wird um den rechten Weg dorthin.

Sich dieses gemeinsamen Ziels gewahr zu werden und zu bleiben, kann und sollte dazu ermutigen, so lange wie möglich im höchsten Maße nach gemeinsamen Möglichkeiten des Weges dorthin zu schauen. Kompromisse bieten sich doch gerade dort an, und brauchen nicht gleich formelhaft zu werden, wo gemeinsame Ziele identifiziert sind.

Auch könnte doch helfen, dass sich nahezu alle bisher an der Debatte Beteiligten – vom Verfechter der Widerspruchslösung bis hin zu denjenigen, die alles beim Alten belassen wollen – darüber einig sind, dass die entscheidenden Probleme und damit auch nötigen Lösungen im Bereich der Struktur und Finanzierung des Transplantationswesens liegen. Dann wird die Diagnose eines massiven Vertrauensdefizites des Transplantationssystems, das einerseits mit hehren Zielen wirbt und andererseits ständige Skandalmeldungen produziert, fast einhellig beklagt.

Schließlich hilft bei der Suche nach dem richtigen Weg vielleicht auch die gemeinsame Erinnerung daran, dass solche sogenannten bioethischen Debatten in Deutschland oft einen Weg gesucht haben, Grundsätzliches mit pragmatisch Umsetzbarem zu verbinden.

All diese Gemeinsamkeiten könnten Luft aus bisweilen zur Emotionalität neigenden Debatten nehmen.

Und doch: Weil man in so wichtigen Fragen keine Formelkompromisse anstreben sollte, darf man sich und anderen eingestehen, dass Emotionen aufbrechen. Das tun sie deshalb, weil bei der Frage nach Zustimmung, Widerspruch oder Entscheidung zur Organspende es eben immer auch ums Ganze geht, um tiefste Sinnfragen, die alle Schichten des Menschseins betreffen: Wie sieht man, nein, sehe ich Leben, Sterben und Tod? Welche Bedeutung hat der Leib, auch über Tod und Sterben hinaus, für mich, für meine dann trauernden Angehörigen, für andere, denen ich helfen könnte, für den Staat? Wer hat genuine oder abgeleitete

Ansprüche oder Zugriffsrechte auf den Körper des Hirntoten? Ändert sich etwas rechtlich oder kulturell, wenn wir als staatlich verfasstes Gemeinwesen hier Änderungen vornehmen?

Um solche Fragen zu beantworten, haben die einen oder besser: fast alle das Leid derjenigen im Blick, die ohne Organspende schwerste Lebensqualitätseinbußen erleben müssen oder gar auf der Warteliste versterben, weil ihr Krankheitszustand sich so dramatisch verschlechtert hat. Aber auch die – ohne Zweifel – von nicht wenigen als Zumutung erlebte Situation ist schwer auszuhalten, im Falle des Abschiednehmens-Müssens von einem lieben Menschen sich nochmals mit anderen, fremdnützigen Fragestellungen beschäftigen zu sollen.

All das wird in die Abwägung mit einzubeziehen sein, wenn es heute im Vordergrund darum geht, die rechtliche Klärung voranzutreiben, ob die Widerspruchslösung mit dem Selbstbestimmungsrecht vereinbar ist. Könne – so wird man fragen – angesichts des großen erwartbaren Nutzens für Schwerstkranke nicht jedem zugemutet werden, seine Ablehnung der Organtransplantation zu artikulieren? Kann man bei so großem Nutzen und so geringer Zumutung voraussetzen, dass alle, die schweigen, auch hinreichend informiert sind und sich Gedanken gemacht haben, sodass der Rechtsgrundsatz „Schweigen ist keine Zustimmung“ außer Kraft gesetzt ist? Weiter: Kann man auf dem Weg zum Ziel „Steigerung der Organspenden“ mildere Mittel finden, die ähnlich effektiv wie die Widerspruchslösung sind, aber nicht die schwierige Frage aufmachen, ob Schweigen als Zustimmung gewertet werden darf?

Was darf der Staat? Müssen Ausweitungen auf andere Rechtsfelder einer solchen Widerspruchsregelungspraxis angenommen werden? Oder wäre das gar nicht so schlimm? Beispielsweise die von der Widerspruchslösung inspirierte Idee, ein allgemeines Gesundheitsdatenregister einzuführen, in das bis zum Vorliegen eines Widerspruchs alle Gesundheitsdaten aller aufgenommen würden, um vor allem die Onkologie voranzubringen? Verrückte Idee? Nein, in Österreich wird dieser Gedanke gerade umgesetzt.

Verändert sich der Charakter der Spende als freiwilliger Gabe, wenn alle, die nicht widersprochen haben oder deren Angehörige nicht widersprochen haben, zur Organabgabe zur Verfügung stehen? Wird diese Änderung in Deutschland das Vertrauen in das System weiter untergraben oder wird dies mit Blick auf das Systemvertrauen keine Rolle spielen?

Fragen über Fragen – und sicher noch viel mehr, denen wir uns heute, zunächst im Pro und Contra der Positionen, jeweils in einer juristischen und einer medizinethischen Runde zuwenden und die wir dann mit Ihnen gemeinsam diskutieren wollen – hier im Saal und über die sozialen Medien: #Organspende.

Fragen, bei denen wir nicht vergessen wollen: Viele, viele teilen ein gemeinsames Ziel; wir ringen um die Wege, um nicht formelhafte, vielmehr gute Kompromisse.

Vielen Dank!